Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 49

Artikel: Die Maschinenversicherung

Autor: Frey, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581518

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Shulhaus- und Turnhallebau in Allschwil (Bafelland). In einer ber letten Gemeinderatsfitzungen murde die Turnhallebaukommission ernannt. Die Rommiffion wird eine reiche Arbeit vorfinden, denn auf dem bei dem neuen Schulhaufe an der Gartenftrage angekauften Areal soll in möglichst praktischer Anordnung und in harmonischem Gintlang mit den beftehenden Gebaulichkeiten ein neues Schulhaus mit der Turnhalle erstellt werden.

Für den Bau eines neuen Bahnhof- und Postgebäudes in Waldstatt (App. A./Rh.) beschloß die Gemeindeversammlung die Ausrichtung einer Gemeindesubvention von 20%, im Maximum aber 26,000 Fr.

Die Bautätigteit in Zofingen fest laut "Bofinger-Tagblatt" auf den nahen Frühling in erfreulicher Weise ein. Das große Geschäftshaus der Verlagssirma Ringier & Co. westlich der Bahnstation Zofingen beginnt allmählich aus den Fundamenten herauszuwachsen. Zahlreiche Arbeiter finden dort lohnenden Verdienft. Über auch an Wohnbauten gehen verschiedene Projekte der Verwirklichung entgegen. So erstellt die Firma Widmer Söhne, Baugeschäft, in der Altachen eine Gruppe von drei Wohnhäusern. Ferner sind an der Halbe des Bergli, an der Luzernerftraße, auf dem nordöftlichen Beiternplat und im Amslergut neue Wohnbauten ausgeschrieben. Geplant find weitere Bauten im Schürli- und Kunzenbadgebiet, im Bengmann und an der Mühletalftraße. Die private Initiative wird die Wohnungsnot, die in Bofingen immer noch nicht ganz behoben ist, nach und nach doch beseitigen. Es ist erfreulich, daß namentlich auch für Arbeiterfamilien die Wohngelegenheiten immer beffer geftaltet werden. Manches bleibt in letzterer Hinsicht freilich noch zu tun.

Die Maschinenversicherung.

Von J. Fren, Ingenieur der Baster Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuerschaden.

Einzelne Maschinen, maschinelle Anlagen wie ganze Maschinenparks, die für auszuführende Arbeitsleiftungen aufgestellt sind, gegen Schäben, selbst gegen ganzliche Zerstörung durch Versicherung zu schützen, ist nicht neu, wenn gleich diese Versicherungsart als das jungfte Glied des Versicherungswesens bezeichnet werden darf.

Die Geburtsstätte der Maschinenversicherung ist Deutschland, und hat sich diese dort, in dem größten kontinentalen Industrieftaate, derart gut eingeführt, daß solche mit den bekannteften Berficherungsarten Schritt halt. | unterschätzender wirtschaftlich-fozialer Bedeutung.

Dies ift auch gewiß der treffendfte Beweis, daß die Maschinenversicherung einem Bedarfnis mit wirtschaftlicher Bedeutung entspricht.

Es ift gewiß nicht zu verkennen, daß auch in der Schweiz im Laufe der Zeit ganz gewaltige Werte in Arbeits-, Betriebs-, Werkzeug- und Transportmaschinen inveftiert murden, die jeglicher Gefahr teilmeiser ober

ganglicher Berftorung unterlegen find.

Die Maschinenversicherung, die auch der Oberaufsicht des eidgen. Berficherungsamtes unterftellt ift, bezweckt einzelne Maschinen wie auch insbesondere ganze Maschinenanlagen irgend welchen Charafters mit einer be: stimmten Sicherheit gegen wirtschaftliche Gefahren zu schützen, welche durch unvorhergesehene Schäden sich

plöglich einzuftellen vermögen.

Jede Versicherung ist dazu angetan, eingetretene Schäden auf tragfähige Schultern zu übertragen, wodurch sich der Bersicherte vor unberechenbaren Wiederinftand= stellungsausgaben schützt und dadurch sich seine Weiter= existenz bewahrt. Diese Tatsache trifft auch bei der Maschinenversicherung in seiner ganzen Folgenschwere zu badurch, daß die notwendigen Mittel zur Wiederherstelsung ober Neuanschaffung zerstörter Objekte an Hand gegeben werden. Und es darf wohl die Behauptung auf: gestellt werden, daß bei den gegenwärtigen, immer noch anhaltenden Teuerungsverhältniffen jede Maschinenversicherung umso angebrachter ift.

Der beim Zugrundegehen einer Maschine entstehende Schaden bringt im Allgemeinen noch weitere Folgen mit sich; er beschränkt sich nicht nur auf die Kosten der Wiederinstandstellung ober ber Neuanschaffung der beschädigten Maschine, sondern auch auf den wirtschaft-lichen Schaden des Produktionsausfalles. Es kommen baber nicht nur die Wiederherstellungstoften für die erlittenen Savarfen, fondern in nicht minderem Mage auch die Abwendung von Erzeugungsftockungen in Frage.

Als eine weitere, nicht zu unterschätzende Schadens folge ift in vielfachen Fällen die Entwertung bes Ges samtunternehmens durch Zerftörung von Maschinen zu verzeichnen, weil das verloren gegangene Bilanzaktivum, welches für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist, zu einem den früheren Anschaffungspreis weit überfteigenden Preis neu beschafft werden muß.

Da jedes Unternehmen mit seinen Rapitalien, Bedurfniffen, Erzeugniffen und nicht zulett mit feiner Arbeiterschaft in das Wirtschaftsleben als treibender Faktor eingreift, so ist die Maschinenversicherung von nicht zu

Anerkannt einfach, aber praktisch,

zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind

Graber's patentierte Spezialmaschinen und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate. Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber. Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim

Manigfacher Art find die Urfachen, aus denen Un-

fälle an Maschinen entstehen.

Vielfach handelt es sich um Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder gar Böswilligkeit von Seiten der Arbeiter.
Stets nur zuverlässiges, pünktliches und gutwilliges Betriebspersonal für die Wartung von Maschinen zu gewinnen, war und ist das Bestreben einer jeden Betriebsleitung, bleibt aber trot sorgfältiger Auswahl eine Unmöglichkeit. Und selbst dem vorsichtigsten Arbeiter und
Maschinenwärter kann ein Fehler unterlausen, welcher
für die gewartete Maschine, ja event. für den gesamten
Betrieb zum Verhängnis wird.

Maschinendesekte werden meistens durch geringfügige Ursachen herausbeschworen. Das Liegenlassen von Butzhadern, eines Werkzeuges, eines Bolzens, eines Arbeitsstückes, einer Olkanne und dergl. auf der in Gang gebrachten Arbeitsmaschine können leichterdings die Ursachen von Brüchen an Getriebe und Zahnrädern, die Verskrümmung von Wellen, Gestängen und Hebeln werden.

Das Lockerwerden von Keilen aller Art, Stiften, Bolzen, Schrauben und Muttern, ungenügende Schmiezung, Verwendung schlechten Schmiermaterials oder das Verstopfen von Schmierkanälen können zu erheblichen Maschinenschäden sühren.

Naturereignisse, wie Sturm, Wolkenbruch, Eisgang sind gefürchtete Elementargewalten für hydraulische Anlagen.

Wassermangel ist der bose Feind der Dampstessels anlagen. Durch solchen herbeigeführte Schäden sind nicht nur erheblichen Kosten, sondern auch langandauernden Betriedsunterbrechungen unterworsen. Locker gewordene Kreuzkopsteile an Dampsmaschinen, Kompressoren und Kolbenpumpen, Wasserschläge an Dampsmaschinen-Zylinzdern sind Ursachen zu teuern und zeitraubenden Reparaturen. Das Eindringen eines Fremdkörpers in die Beschaufelung einer Wassers, oder noch schlimmer, einer Dampsturdine, oder auch nur das Lockerwerden einer einzigen Schausel verursachen den sogenannten Schauselssalat. Elektrische Motore und Stromerzeuger, Transsformatore, Apparate und Leitungen sind der Kurzschlußzgefahr und damit den schwersten Zerstörungen ausgesetzt.

Aber nicht nur äußere Ursachen können zu Maschinenschäden und Berheerungen führen, sehr oft sind es auch unsichtbare Feinde wie Guß- und Materialsehler, nicht ausgeglichene Materialspannungen und konstruktive Mängel, die alle unbemerkt Beranlassung zu plötzlichen ver-

heerenden Berftorungen geben konnen.

Gegenstand der Versicherung gegen Schäden an Maschinen sind Dampstessel, maschinelle Borrichtungen, Arbeitsmaschinen 2c., solange diese betriedsfertig montiert sind, zwecks Reinigung oder Dislozierung innerhalb des Betriedsgrundstückes demontiert oder montiert werden, die:

1. durch einen unvorhergesehenen, plötzlich eintreten-

den Betriebsunfall,

2. durch Ungeschicklichkeit, Fahrlässigfeit oder Boswilligkeit der Arbeiter oder anderer Personen,

3. durch Kurzschluß,

4. durch Frost, Sturm und Eisgang entstehen,

5. auf Guß-, Material- und Konstruktionsfehler zu-

rückzuführen find.

Die Versicherung erstreckt sich dagegen nicht auf Betriebsunfälle, die sich auf den natürlichen Verschleiß, als Folge dauernder Einslüsse des Betriebes, zurücksühren lassen. Es ist und kann nicht Aufgabe einer Versicherung sein, für Schäden aufzukommen, die einer unvermeidbaren Wirkung von regelmäßig zu verrichtenden Arbeitseleistungen unterworfen sind. Aus analogem Grunde sind, ohne Kücksicht auf die Folgen, die Bildung von Kesselsteinansat und Rost von der Versicherung ausgeschlossen.

In die Berficherung find ferner nicht eingeschloffen alle Berfzeuge, die für eine bestimmte Arbeitsleiftung

ausgewechselt werden können, wie auch Schäden an Riemen, Seilen, Formen, Matrizen und Walzen.

Schäden, die durch Brand, Explosion, Blitschlag, durch Löschen und Niederreißen bei und nach einem Brande entstehen, die durch katastrophale Ereignisse wie Erdbeben, Erdsenkungen, Felksturz, Aberschwemmungen verursacht werden, oder durch Aufruhr, militärische Maßnahmen im Kriege oder Kriegszustande, Ausständige und Ausgesperrte, verursacht werden, erstrecken sich nicht in die Ersappslicht.

Für Schäben, hervorgerufen durch überschreiten der zulässigen Höchstbeanspruchung oder welche durch bezangene Fehler entstanden sind, die bereits an Objekten bei Abschluß einer Bersicherung vorhanden und den versantwortlichen Organen des Versicherungsnehmers deskannt waren oder für die der Lieferant haftet; die durch den Versicherungsnehmer oder dessen verantwortliche Leitung vorsätzlich oder grobsahrlässig entstanden sind,

haftet die Versicherung nicht.

Die Versicherung leistet Erfatz durch Entrichtung von 80% der entstandenen Kosten für die Wiederherstellung resp. Erneuerung der beschädigten Maschinenteile, wobei die Verausgabungen für gewöhnliche Frachten und der Löhne unter Zugrundelegung der jeweils geltenden, ortsäblichen Stundenlöhne, sowie auch die normalen Regieuntosten einbezogen werden. Weitere Zuschläge, wie auch event. dei Instandstellung angebrachte Veränderungen und Verbesserungen sind von einer Entschädigung ausgeschlossen. Durch besondere Vereindarung können Eilfrachten, Sonn, Feiertags- und Nachtarbeit in die Ver-

ficherung einbezogen werben.

Ist der Neuwert eines versicherten Objektes zuzüglich Fracht-, Fundament-, Einmauerungskoften und Mon-tagelöhne größer als die darauf versicherte Summe, so haftet bie Berficherungsgesellschaft nur nach dem Berhaltnis diefer zum Neuwert. Für den Berficherungsnehmer ist es daher wichtig, daß er bei Abschluß einer Berficherung genügend versichert, d. h. der Versicherung die ursprünglichen Neuwerte zugrunde legt. Muß in einem Schabenfalle 3. B. ein Hauptteil einer Maschine erneuert werden oder ist eine Maschine derart zerftort worden, daß eine Reparatur undurchführbar wird, also durch die Wiederherstellung, resp. durch die Neubeschaf-fung der Wert des versicherten Objektes gegenüber dem Wert, den dasfelbe unmittelbar vor dem Schadenfalle hatte, sich wesentlich erhöht, so wird unter angemessener Berücksichtigung bes fich ergebenden Unterschiedes zwischen Alt- und Neuwert die Ersatleiftung feftgeftellt. Bleiches trifft zu, wenn die Wiederherftellungstoften ben Beitwert erreichen oder überfteigen. Bei der Biederherftellung noch verwendbare Teile werden in die Ersatleiftung einbezogen.

Grundfätlich follen alle Maschinen und vorhandenen Einrichtungen einer Werkanlage in die Versicherung aufgenommen werden und nicht etwa nur diejenigen Objekte, die einer erhöhten Gefahr ausgesett sind. größeren Werken mit eigener Kraftanlage find beispielsweise die Ressel- und Kraftmaschinenanlage mit allem Zubehör an Rohrleitungen, Apparaten, Schaltanlagen 20. zu versichern. Als selbständig zu versichernde Werkstätteeinheiten find in Betracht ju ziehen: die Giegeret, Die Modellschreinerei, die Schmiede; die mechanischen Wertftätten wie: Dreherei, Schleiferei, Fraferei, Hoblerei, Bohrerei, die Schlofferet und die Montage: die Kranen in diesen letteren wie auch diejenigen auf den Lagerpläten, die Transportvorrichtungen usw. Bei Einzelantrieb von größeren Arbeitsmaschinen durch Elektromotor kann so wohl dieser allein wie auch umgekehrt die Arbeitsmaschine für sich allein in die Versicherung aufgenommen werden.

Das Gefagte gilt auch für Gruppenantriebe.

Das Wesentliche bei der Maschinenversicherung ift, wie bereits erwähnt, daß stets der Neuwert der Maschinen versichert und somit erreicht wird, daß die Wiederinftandsstellungstoften auf Grund des Neuwertes der Erfatteile zur Bergütung gelangen.

Die Prämien sind je nach Art und Charafter der in Frage kommenden Betriebe verschieden und variieren

innerhalb beftimmter Grenzen.

Es ist zu wünschen, daß von Seiten der Industrien und Gewerbe aller Art auch in der Schweiz, wo die einheimischen Inftitute stets vorbildlich arbeiteten, diese neue Versicherungsart mit Interesse begrüßt und aufgenommen wird, umsomehr, als deren Nützlichkeit sich nicht verkennen läßt.

Uolkswirtschaft.

Gidgenöffifche Gewerbegefeggebung. Das Eidae= nössische Arbeitsamt, das mit den Vorarbeiten zur künftigen Gewerbegesetzgebung des Bundes beauftragt wurde, hat als deren ersten Teil einen Gesetzesentwurf über die berufliche Ausbildung fertiggestellt, der zunächst den zuständigen Kantonsbehörden, den Berufsverbanden, Fachschulen und weitern Intereffenten zur Bernehmlaffung zugeftellt wird. Diefer Gefegentwurf lagt fich von dem Gedanken leiten, die Berufstüchtigkeit durch Förderung der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses auf jede geeignete Beise zu heben. Ausgeschaltet find Bestimmungen über den Lehrlingsschut in der Meinung, daß deren Erlaß in einem andern Gesetz erfolgen soll, nämlich in einem Arbeitsschutgesetz, das außer auf die Lehrlinge wenigstens auf alle minderjährigen Arbeiter Anwendung finden muffe. Auch die Beftimmungen zum Schute Des Gemerbes follen in einem umfaffenden Befet besonders geordnet werden. Dem Bundesgeset über die berufliche Ausbildung werden Handwerk und Industrie, Sandel und Berfehr unterftellt.

Ein Mindestalter für Lehrlinge wird nicht festgesett, sondern nur verlangt, daß dieselben aus der Primarschulpflicht entlassen seien. Lehrlinge darf nur annehmen, wer fie ohne Gefährdung ihres forperlichen und geiftigen Wohls in seinem Betrieb fachgemäß auszubilden imstande ift. Das Lehrverhältnis ift durch schriftliche Verträge zu regeln. Durch Verordnung des Bundesrates können Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages über das Lehrverhältnis auf alle Angehörigen des betreffenden Berufs anwendbar erklärt werden. Der Entwurf regelt weiter die Wirkungen des Lehrverhältniffes, die Aufsicht über dasselbe, Dauer und Erlöschen, die Lehrlingsprüfung, über die Pflicht zum Besuche des beruflichen Unterrichts usm. Der Bund gemahrt Beitrage bis zur Salfte ber anderweitigen Leiftungen an Lehrlingsprüfungen, Stipendien, Anstalten, Schulen und Kurse für Berufsbildung, an die Ausbildung und Weiterbildung von Lehrfräften, sowie zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung. Der Vollzug des Gesetzes ist Sache der Kantone.

Bis Ende August konnen von Intereffenten Ab. änderungsantrage zu biefem Gefetesentwurf beim Eidgenöffifchen Arbeitsamt in Bern eingereicht werden.

Erfindungsichut. Der Verein schweizerischer Maschinen = Industrieller hat in einer an das Gid: genössische Juftig- und Polizeidepartement und an das Eidgenössische Volkswirtschaftsbepartement gerichteten Eingabe die grundsätliche Verlängerung der 15 Jahre betragenden maximalen Schutdauer schweizerischen Erfindungspatente um drei event. um fünf Jahre nachgesucht. Er begründet dieses Gesuch u. a. damit, daß in zahlreichen Industrie-

ländern die Frage der Verlängerung bereits aufgerollt worden fei und in mehreren inzwischen ihre Lösung gefunden habe. In der im Gefuch gebotenen überficht ift benn auch nachgewiesen, daß mehrere wichtige Staaten eine langere Patentdauer haben als wir ober im Begriffe fteben, eine solche einzuführen.

In diesem wichtigen Punkte sollte möglichste übereinftimmung bestehen. Der schweizerische Erfinder verdiene nicht weniger Berücksichtigung als der ausländische und durfe nicht durch die eigene Gefengebung benachteiligt werden. Die fritischen Zeiten, in benen wir uns befinden, laffen diefes Erfordernis doppelt berechtigt erscheinen. Die lang andauernde Krisis habe die Ausbeutung mancher Erfindungen in besonderem Mage erschwert.

Zu diesen Erwägungen komme noch die Sorge um Die Erhaltung von Arbeitsmöglichkeiten für unfer Land. Ein verlängerter Patentschutz werde dazu beitragen, namentlich unserer Exportinduftrie in ihrem schweren Existenzkampfe einige Erleichterung zu bringen. Es fei ein Gebot der Gerechtigkeit und gesunder Wirtschaftspolitik, die beantragte Verlängerung vorzunehmen.

Uerkehrswesen.

Werkzeugindustrie und Schweizer Mustermesse 1924. (Eingesandt.) Export heißt für die schweizerische Volkswirtschaft soviel als Leben. Wiederausbau und Rampf um den Absatz auf dem Weltmarkt find Fragen, die unzertrennbar mit dem Gesamtwohl unseres Volkes verknüpft sind. Der Wiederaufbau und die Weiterentwicklung der Wirtschaft bedingen auch überall die Anwendung rationellster Produktionsmittel, d. i. höchste Leistung mit geringstem Kraftauswand und Leistung von

Präzisionsarbeit.

Die schweizerische Werkzeugindustrie, deren Erzeug= niffe Weltruf besiten und die nur ichuld ber gerrutteten allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht gebührenden Abjat finden, hat sich aber auch die Ueberlegung zur Pflicht zu machen, daß die Entwicklung dieser Grundlage aller Produktion sehr stark abhängig ist von Vergleichsmög= lichkeiten, wie überhaupt von der Organisation des Bro-duktionsmittelmarktes. Die gesährlichste Konkurrenz der schweizerischen Werkzeugindustrie ist unzweifelhaft die deutsche; ihre Fortschritte und ihre Machtstellung zwingen uns zu ernfter Beurteilung und Vergleichung. Es bürften deshalb die nachfolgenden Ausführungen fehr der Beachtung und des Ueberdenkens wert sein.

Im Rahmen der Leipziger Meffe besteht heute bereits eine besondere technische Messe, indem Deutschlands große Berbande, d. h. die Berbindungen von Firmen gleichgerichteter Produktion sich zusammengetan haben, um geschloffene Ausstellungen in die Bege zu leiten. Bas im Besondern die Berkzeugindustrie betrifft, so berichtet diese der "Internationalen Messe-Zeitung" (vergl. Mr. 101): "Der Berein deutscher Werkzeugfabrikanten marschiert an der Spige und hat schon seit Jahren in ständiger Vervolltommnung alle Firmen zu einer gemeinsamen Ausstellung unter zielbewußter Leitung veranlaßt, sodaß der deutsche Werkzeugmaschinenbau sich in seiner ganzen Großartigkeit auf der technischen Meffe darbietet."

Unsere einheimischen Betriebe der Werkzeugindustrie muffen sich die Borteile, die die moderne Messe bietet, in ihrem eigensten Interesse ebenfalls zu nute machen durch eine umfassende Beteiligung an der bom 17. bis 27. Mai statifindenden Schweizer Mustermeffe in Bafel, um auf diesem großen nationalen Markte bei= mischer Qualitätsware ihre Leistungsfähigkeit vor dem In- und Austande in wirksamster! Form zu bezeugen.